

## Energiereglement (EnergieR)

Rote Schrift = Änderungsvorschläge gegenüber der Ausgabe vom 23. November 2010

Grüne Schrift = Bemerkungen

Hervorhebung = Schwerpunkte der Änderung

Energiereglement 2010	Energiereglement 2021 angepasst	Bemerkungen
<p><b>Energiereglement (EnergieR)</b></p> <p>vom 23. November 2010</p> <p>Der Grosse Gemeinderat von Zug,</p> <p>in Vollziehung von § 5 Abs. 3 des Energiegesetzes vom 1. Juli 2004<sup>1)</sup> sowie gestützt auf § 16 Abs. 2 Bst. b der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005<sup>2)</sup>,</p> <p>b e s c h l i e s s t :</p> <p>-----</p> <p><sup>1)</sup> BGS 740.1  <sup>2)</sup> Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse, Band 11, S. 151</p>	<p><b>Energiereglement (EnergieR)</b></p> <p>vom <b>XX. November 2021</b></p> <p>-----</p> <p><sup>1)</sup> BGS 740.1  <sup>2)</sup> Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse, Band 11, S. 151</p>	

Energierglement 2010	Energierglement 2021 angepasst	Bemerkungen
<p><b>1. Abschnitt: Einleitende Bestimmungen</b></p> <p><b>§ 1</b> <b>Ziele</b></p> <p>1 Dieses Reglement soll zu einer Verminderung von negativen Umwelteinwirkungen beitragen, welche durch die <b>Gewinnung und Nutzung von Energie und Wasser</b> entstehen.</p> <p>2 Es bezweckt,</p> <p>a) den sparsamen und rationellen Umgang mit Energie und Wasser zu fördern,</p> <p>b) die Gewinnung und die Nutzung erneuerbarer Energien zu unterstützen,</p> <p>c) die Bevölkerung über den sparsamen und rationellen Umgang mit Energie und Wasser sowie über erneuerbare Energien zu informieren und sie hierfür zu sensibilisieren,</p> <p>d) die Energiegesetzgebung des Bundes und des Kantons auf städtischer Ebene zu vollziehen.</p> <p>3 Zu diesen Zwecken werden Förderprogramme durchgeführt oder unterstützt, Information und Beratung angeboten sowie Beiträge ausgerichtet.</p>	<p><b>1. Abschnitt: Einleitende Bestimmungen</b></p> <p><b>§ 1</b> <b>Ziele</b></p> <p>1 Dieses Reglement soll zu einer Verminderung von negativen Umwelteinwirkungen beitragen, welche durch die Gewinnung und Nutzung von Energie <del>und Wasser</del> entstehen.</p> <p>2 Es bezweckt,</p> <p>a) den <b>effizienten, umwelt- und klimaschonenden</b> Umgang mit Energie <del>und Wasser</del> zu fördern,</p> <p>b) die Gewinnung und die Nutzung erneuerbarer Energien zu unterstützen,</p> <p>c) die Bevölkerung über den <b>effizienten, umwelt- und klimaschonenden Umgang mit Energie und Wasser</b> sowie über erneuerbare Energien zu informieren <del>und sie hierfür</del> zu sensibilisieren,</p> <p><del>d) die Energiegesetzgebung des Bundes und des Kantons auf städtischer Ebene zu vollziehen.</del></p> <p>d) die Fördermassnahmen des Bundes, des Kantons und weiterer Organisationen mit den Fördermassnahmen der Gemeinde abzustimmen.</p>	<p>Die Unterteilung der Abschnitte ist nicht mehr notwendig und wird gestrichen.</p> <p><b>Die Zielsetzung konzentriert sich neu auf Energie. Wasser wurde als Begriff herausgelöst.</b> Wobei energierelevante Massnahmen bei der Ver- und Entsorgung von Wasser wie bis anhin auch weiterhin berücksichtigt resp. unterstützt werden können.</p> <p>Redaktionelle Anpassung am neuen Ziel und Zweck</p> <p>Redaktionelle Anpassung am neuen Ziel und Zweck sowie sprachliche Anpassung mit der Streichung von "sie hierfür".</p> <p>Der Vollzug des Energiegesetzes ist nicht Teil dieses Reglements. Ergänzung des Zwecks mit der "Abstimmung" der Fördermassnahmen mit Fördermassnahmen des Bundes, des Kantons und weiterer Organisationen.</p>

Energierglement 2010	Energierglement 2021 angepasst	Bemerkungen
<p><b>§ 2</b> <b>Geltungsbereich</b></p> <p>1 Dieses Reglement gilt für Fördermassnahmen auf dem Gebiet der Stadt Zug.</p> <p>2 Sofern für die Stadt Zug von Interesse können auch gemeindeübergreifende Massnahmen gefördert werden.</p>	<p><b>§ 2</b> <b>Geltungsbereich</b></p>	<p>Keine Änderungen</p>
<p><b>2. Abschnitt: Fördermassnahmen</b></p> <p><b>§ 3</b> <b>Förderprogramm</b></p> <p>1 Zur sparsamen und rationellen Nutzung von Energie und Wasser sowie zur Förderung der Gewinnung und der Nutzung erneuerbarer Energien führt die Stadt Zug Förderprogramme durch.</p> <p>2 Die Förderprogramme sind in der Regel Mehrjahresprogramme. Sie werden mindestens jährlich überprüft und notwendigenfalls angepasst.</p> <p>3 Die Förderprogramme werden dem Grosse Gemeinderat zur Kenntnisnahme unterbreitet und in geeigneter Weise der Öffentlichkeit bekannt gemacht.</p>	<p><del>2. Abschnitt: Fördermassnahmen</del></p> <p><b>§ 3</b> <b>Förderprogramm</b></p> <p>1 Zur Förderung <del>einer effizienten, umwelt- und klimaschonenden Gewinnung und Nutzung von Energie</del> führt die Stadt Zug ein Förderprogramm durch.</p> <p>2 Das Förderprogramm ist in der Regel ein Mehrjahresprogramm. Es wird mindestens jährlich überprüft. <del>und notwendigenfalls angepasst.</del></p> <p>3 Das Förderprogramm wird dem Grosse Gemeinderat zur Kenntnisnahme unterbreitet und <del>in geeigneter Weise</del> der Öffentlichkeit bekannt gemacht.</p>	<p>Die Unterteilung der Abschnitte ist nicht mehr notwendig und wird gestrichen.</p> <p>Redaktionelle Anpassung am neuen Ziel und Zweck sowie sprachliche Anpassung auf "ein Förderprogramm".</p> <p>"und notwendigenfalls angepasst", gestrichen.</p> <p>"in geeigneter Weise", gestrichen.</p>

Energierglement 2010	Energierglement 2021 angepasst	Bemerkungen
<p><b>§ 4</b> <b>Information und Beratung</b></p> <p>1 Die Bevölkerung der Stadt Zug wird über die sparsame und rationelle Nutzung von Energie und Wasser sowie über erneuerbare Energien informiert.</p> <p>2 Private, Behörden und Arbeitsstellen erhalten fachliche Beratung auf den Gebieten sparsame und rationelle Nutzung von Energie und Wasser sowie erneuerbare Energien.</p> <p>3 Mit den Informations- und Beratungsaufgaben können ausserhalb der Stadtverwaltung stehende Dritte beauftragt werden.</p> <p>4 Die Informations- und Beratungstätigkeit privater Organisationen kann finanziell unterstützt werden.</p>	<p><b>§ 4</b> <b>Information und Beratung</b></p> <p>1 Die Bevölkerung der Stadt Zug wird über <b>eine effiziente, umwelt- und klimaschonende Nutzung von Energie</b> sowie über erneuerbare Energien informiert.</p> <p>2 Private, Behörden und Arbeitsstellen erhalten fachliche Beratung auf den Gebieten <b>der effizienten, umwelt- und klimaschonenden Nutzung von Energie und Wasser</b> sowie <b>der erneuerbaren</b> Energien.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung am neuen Ziel und Zweck</p> <p>Redaktionelle Anpassung am neuen Ziel und Zweck sowie sprachliche Anpassung "der erneuerbaren".</p>

Energierglement 2010	Energierglement 2021 angepasst	Bemerkungen
<p><b>§ 5</b> <b>Beiträge</b></p> <p>1 Im Rahmen der Förderprogramme gemäss § 3 können Vorhaben, die eine sparsame und rationelle Energie- oder Wassernutzung ermöglichen oder die erneuerbare Energie erzeugen oder nutzen mit Beiträgen gefördert werden.</p> <p>2 Finanzielle Leistungen können auch an Förderprogramme Dritter ausgerichtet werden.</p> <p>3 Ein Rechtsanspruch auf Zusicherung von Beiträgen besteht nur im Rahmen des vom Grossen Gemeinderat bewilligten Budgetkredits. Übersteigen die nachgesuchten Beiträge die verfügbaren finanziellen Mittel, erfolgt die Beitragszusicherung gestützt auf eine Prioritätenordnung.</p> <p>4 Keine Beiträge erhalten öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten sowie Unternehmungen, die von der öffentlichen Hand beherrscht werden oder an denen die öffentliche Hand massgeblich beteiligt ist.</p> <p>5 Beiträge, die durch falsche oder irreführende Angaben erwirkt wurden, sind mit Zins zurückzuerstaten. Der Zinssatz beträgt 5 % im Jahr.</p>	<p><b>§ 5</b> <b>Beiträge</b></p> <p>1 Im Rahmen des Förderprogramms gemäss § 3 können <b>technische Massnahmen mit Beiträgen gefördert werden, wenn sie die gesetzlichen Mindestanforderungen übersteigen. Ebenso können Informations- und Beratungstätigkeiten gefördert werden.</b></p> <p><del>2 Finanzielle Leistungen können auch an Förderprogramme Dritter ausgerichtet werden.</del></p> <p>2 Ein Rechtsanspruch auf Zusicherung von Beiträgen besteht nur im Rahmen des vom Grossen Gemeinderat bewilligten Budgetkredits. Übersteigen die nachgesuchten Beiträge die verfügbaren finanziellen Mittel, erfolgt die Beitragszusicherung gestützt auf <b>eine Priorisierung der Energiekommission.</b></p> <p>3 Keine Beiträge erhalten <b>Bund, Kantone und die Stadt Zug.</b></p>	<p>Die neue Formulierung ist eine Präzisierung darüber, dass die Unterstützung von technischen Massnahmen von den gesetzlichen Mindestanforderungen abhängig ist. Und das auch Informations- und Beratungstätigkeiten gefördert werden können.</p> <p>Der Abs. 2 wird gestrichen. Die Möglichkeit Förderprogramme Dritter zu unterstützen, ist bereits durch §2 Abs. 2 gegeben.</p> <p>Die Priorisierung wird als Aufgabe an die Energiekommission delegiert.</p> <p>Mit der bisherigen Formulierung konnten beispielsweise die Korporation Zug, Kirch- und Bürgergemeinden nicht unterstützt werden. Dies soll mit der neuen Formulierung möglich werden.</p>

Energierglement 2010	Energierglement 2021 angepasst	Bemerkungen
<p><b>§ 6</b> <b>Finanzierung</b></p> <p>1 Die Fördermassnahmen nach diesem Reglement werden über die Laufende Rechnung finanziert.</p> <p>2 Zur Finanzierung der Fördermassnahmen werden jährlich CHF 400'000.-- in das Budget aufgenommen.</p>	<p><b>§ 6</b> <b>Finanzierung</b></p> <p><del>1 Die Fördermassnahmen nach diesem Reglement werden über die Laufende Rechnung finanziert.</del> Zur Finanzierung der Fördermassnahmen wird beim Grossen Gemeinderat jeweils ein Rahmenkredit für vier Jahre beantragt.</p> <p><del>2 Zur Finanzierung der Fördermassnahmen werden jährlich CHF 400'000.-- in das Budget aufgenommen.</del></p>	<p>Anstatt eines festen Betrages soll neu ein Rahmenkredit für vier Jahre beantragt werden. Dieser wird beim GGR beantragt und mit einem entsprechenden Entwicklungsszenario begründet.</p>
<p><b>3. Abschnitt: Vollzug</b></p> <p><b>§ 7</b> <b>Stadtrat</b></p> <p>Der Stadtrat vollzieht dieses Reglement, soweit der Vollzug nicht ausdrücklich der Energiekommission übertragen wird. Er erfüllt dabei insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a) Verabschiedung der Förderprogramme im Sinne von § 3 dieses Reglements;</p> <p>b) Wahl der Mitglieder der Energiekommission sowie des Präsidiums für eine Amtsdauer von vier Jahren;</p> <p>c) Aufsicht über die Tätigkeit der Energiekommission.</p> <p>d) Berichterstattung im Rahmen des Rechenschaftsberichts insbesondere über die Verwendung der Fördergelder sowie die Wirkung der Fördermassnahmen.</p>	<p><del>3. Abschnitt: Vollzug</del></p> <p><del>§ 7</del> Vollzug durch den Stadtrat</p>	<p>Die Unterteilung der Abschnitte ist nicht mehr notwendig und wird gestrichen.</p>

Energierglement 2010	Energierglement 2021 angepasst	Bemerkungen
<p><b>§ 8 Energiekommission</b></p> <p>1 Die Energiekommission besteht aus sieben Mitgliedern. Es sollen ihr vorwiegend Fachpersonen angehören.</p> <p>2 Das zuständige Mitglied des Stadtrates gehört der Kommission von Amtes wegen an. Es führt den Vorsitz.</p> <p>3 Der Energiekommission dürfen höchstens zwei Mitarbeitende der Stadtverwaltung angehören.</p> <p>4 Die Energiekommission erfüllt folgende Aufgaben:  a) Vorberatung und Antragstellung an den Stadtrat betreffend Förderprogramme nach § 3 dieses Reglements;  b) Erarbeitung und Umsetzung der Förderprogramme nach § 3 dieses Reglements in Zusammenarbeit mit der Fachstelle Energie;  c) Ausrichtung von Beiträgen gemäss § 5 dieses Reglements;  d) fachliche Beratung von Privaten, Behörden und Amtsstellen.</p> <p>5 Die Energiekommission erstattet dem Stadtrat und dem Grossen Gemeinderat über ihre Tätigkeit jährlich Bericht. Die Berichterstattung umfasst insbesondere die Verwendung der finanziellen Mittel.</p>	<p><b>§ 8 Energiekommission</b></p> <p>3 Der Energiekommission dürfen <b>die oder der Vorsitzende und</b> höchstens zwei Mitarbeitende der Stadtverwaltung angehören.</p> <p>a) Vorberatung und Antragstellung an den Stadtrat betreffend <b>Förderprogramm</b> nach § 3 dieses Reglements;  b) Erarbeitung und Umsetzung <b>des Förderprogramms</b> nach § 3 dieses Reglements in Zusammenarbeit mit <b>der zuständigen Verwaltungsstelle und dem Sekretariat</b>;  d) fachliche Beratung von Privaten <b>und Behörden</b>.</p>	<p>Gendertaugliche Klarstellung und Abbildung der bisherigen Praxis. Stadtrat oder Stadträtin führt den Vorsitz, ein Mitglied kommt beispielsweise aus dem Baudepartement und ein Mitglied aus dem Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit.</p> <p>Redaktionelle Anpassung von "Förderprogramme" zu "Förderprogramm".</p> <p>Redaktionelle Anpassung von "Förderprogramme" zu "Förderprogramm" sowie "der zuständigen Verwaltungsstelle".</p> <p>Präzisierung durch Inklusion der "Amtsstellen" in "Behörden".</p>
<b>Energierglement 2010</b>	<b>Energierglement 2021 angepasst</b>	<b>Bemerkungen</b>

<p><b>4. Abschnitt: Schlussbestimmungen</b></p> <p><b>§ 9 Inkrafttreten</b></p> <p>1 Dieses Reglement tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 der Gemeindeordnung vom 1. Februar 2005<sup>1)</sup> und der rechtskräftigen Genehmigung durch den Kanton am 1. Januar 2011 in Kraft.</p> <p>2 Dieses Reglement wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gemacht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.</p> <p>-----</p> <p><sup>1)</sup> Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse, Band 11, S. 151</p>	<p><del>4. Abschnitt: Schlussbestimmungen</del></p> <p>1 Dieses Reglement tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 der Gemeindeordnung vom 1. Februar 2005<sup>1)</sup> <del>und der rechtskräftigen Genehmigung durch den Kanton am 1. Januar 2022</del> in Kraft.</p>	<p>Die Unterteilung der Abschnitte ist nicht mehr notwendig und wird gestrichen.</p> <p>Die Genehmigung durch den Kanton ist nicht mehr nötig.</p>
<p><b>§ 10 Aufhebung bisherigen Rechts</b></p> <p>Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Förderung der nachhaltigen Nutzung von Energie und Wasser vom 1. Oktober 2002<sup>2)</sup> aufgehoben.</p> <p>-----</p> <p><sup>2)</sup> Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse, Band 10, S. 358</p>	<p>Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Förderung der nachhaltigen Nutzung von Energie und Wasser vom <del>23. November 2010</del><sup>2)</sup> aufgehoben.</p> <p><sup>2)</sup> Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse, Band <del>XY</del>, S. <del>XY</del></p>	

Energierglement 2010	Energierglement 2021 angepasst	Bemerkungen
<p>§ 11 Übergangsrecht</p> <p>1 Alle im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements erstinstanzlich noch nicht entschiedenen Beitragsgesuche unterstehen dem neuen Recht.</p> <p>2 Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements hängigen Rechtsmittelverfahren werden in Anwendung des bisherigen Rechts entschieden, es sei denn, das neue Recht sei für die Gesuchstellerinnen bzw. Gesuchsteller günstiger als das bisherige.</p>		
<p>Zug, 23. November 2010</p> <p><b>Grosser Gemeinderat von Zug</b></p> <p>Die Präsidentin: Der Stadtschreiber:</p> <p>Von der Baudirektion des Kantons Zug genehmigt am 11. April 2011</p>	<p>Zug, XX. November 2021</p> <p><b>Grosser Gemeinderat von Zug</b></p> <p>Die Präsidentin: Der Stadtschreiber:</p> <p><del>Von der Baudirektion des Kantons Zug genehmigt am XY</del></p>	<p>Die Genehmigung durch den Kanton ist nicht mehr nötig.</p>